

Per Mail

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-
Telefax 0261 120-
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

20.02.2024

Ihr Auskunftsersuchen nach §§ 11 ff. Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Sie haben mit Mail vom 08.02.2024 angefragt:

1. Erheblichkeitsabschätzung des Revierleiters zu den forstlichen Eingriffen in vorgenannten Biotopen.
2. Umweltverträglichkeitsprüfung zu den forstlichen Maßnahmen, die aus den naturschutzfachlichen Fragestellungen zu den geplanten forstlichen Maßnahmen unmittelbar erfolgen muss (Art.6 der Habitatrichtlinie zum Verschlechterungsverbot der FFH-Lebensraumtypen, Biotopen und ihrer geschützten Arten der Flora und Fauna).
3. Getroffene Maßnahmen und langfristige Planungen zum Schutz und Entwicklung vorgenannter Biotope und Biotopkomplexe (nach Qualität und Quantität überprüfbar).

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass die angefragten Informationen zu 1.tens und 2.tens der SGD Nord nicht vorliegen, da für die Durchführung einer „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ keine Genehmigungen der Oberen Naturschutzbehörde notwendig sind (dies gilt auch in Naturschutz- und

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Natura2000-Gebieten). Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass die von Ihnen gewünschten Informationen beim örtlich zuständigen Forstamt angefragt werden können.

Die von Ihnen gewünschte Information zu 3.tens wird wie folgt beantwortet:
In dem genannten Bereich hat die Obere Naturschutzbehörde (in diesem Fall die SGD Nord) keine Maßnahmen durchgeführt. Somit liegen diesbezüglich keine amtlichen Informationen i. S. d. Landestransparenzgesetzes vor, welche Ihnen übermittelt werden könnten.

Diese Entscheidung ergeht für Sie gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis

Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

